

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/7470 –

### Beteiligung, Förderung und Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Kinder- und Jugendhilfe

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Minderjährige Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, brauchen Schutz und eine schnelle Integration. Nach Flucht und Vertreibung muss nach Auffassung der Fragesteller eine Aufnahme stattfinden, die die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt – unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die UN-Kinderrechtskonvention, europarechtliche Vorgaben und das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sehen eine Orientierung am Wohle und den Interessen der minderjährigen Flüchtlinge vor. Die Praxis in Deutschland zeigt aber, dass diese Vorgaben nicht flächendeckend umgesetzt werden. Es bestehen nach Auffassung der Fragesteller unter anderem Defizite bei der Erfassung, beim Zugang zu rechtlichen Vertretern und bei der Unterbringung.

Bis zur Einführung der quotalen Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 fand keine permanente systematische Erhebung statt. Auch bei den begleiteten minderjährigen Flüchtlingen (BMF) gibt es gegenwärtig keine exakten veröffentlichten Angaben, wie viele Flüchtlingskinder in Deutschland aufhältig sind. Für die Planung von integrativen Maßnahmen und die Schaffung von kinder- und jugendgerechten Aufnahmemöglichkeiten ist eine Kenntnis aber unerlässlich.

#### I. Statistische Angaben zu minderjährigen Flüchtlingen

1. Wie viele minderjährige und heranwachsende Flüchtlinge mit welchem Aufenthaltstitel hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2015 in Deutschland auf (bitte aufschlüsseln nach Altersgruppen, Jahre [0-2, 3-5, 6-9, 10-15, 16-17, 18-20, 21-25 Jahre], Geschlecht, Bundesländern, Herkunftsländern, Rechtsgrundlage [nach § 55 des Asylgesetzes – AsylG, nach § 63a AsylG, nach § 22 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG, nach § 22 Satz 2 AufenthG, nach § 23 Absatz 1 AufenthG, nach § 23 Absatz 2 AufenthG, nach § 23a AufenthG, nach § 24 AufenthG, nach § 25 Absatz 1 AufenthG, nach § 25

Absatz 2 erste Alternative AufenthG, nach § 25 Absatz 2 zweite Alternative AufenthG, nach § 25 Absatz 3 AufenthG, nach § 25 Absatz 4 AufenthG, nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG, nach § 25 Absatz 4b AufenthG, nach § 25 Absatz 5 AufenthG, nach § 25a Absatz 1 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG)?

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. Dezember 2015 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

<b>Altersgruppe</b>	<b>Anzahl</b>
0 bis 2 Jahre	32.553
3 bis 5 Jahre	39.159
6 bis 9 Jahre	47.850
10 bis 15 Jahre	70.062
16 bis 17 Jahre	32.911
18 bis 20 Jahre	70.091
21 bis 25 Jahre	118.234
<b>Gesamt</b>	<b>410.860</b>

<b>Geschlecht</b>	<b>Anzahl</b>
Männlich	266.489
Weiblich	143.637
unbekannt	734
<b>Gesamt</b>	<b>410.860</b>

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl</b>
Baden-Württemberg	46.068
Bayern	52.690
Berlin	30.723
Brandenburg	11.122
Bremen	6.794
Hamburg	15.975
Hessen	25.235
Mecklenburg-Vorpommern	11.724
Niedersachsen	38.705
Nordrhein-Westfalen	91.329
Rheinland-Pfalz	17.656
Saarland	8.044
Sachsen	17.495
Sachsen-Anhalt	11.360
Schleswig-Holstein	15.595
Thüringen	10.345
<b>Gesamt</b>	<b>410.860</b>

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
Syrien, Arabische Republik	105.630
Afghanistan	45.191
Irak	27.093
Serbien	24.315
Kosovo	20.671
Albanien	18.787
Eritrea	15.904
Russische Föderation	15.508
Ungeklärt	11.048
Somalia	10.527
Mazedonien	9.325
Türkei	7.994
Pakistan	7.383
Ukraine	6.049
Bosnien und Herzegowina	5.730
Iran, Islamische Republik	5.692
Nigeria	5.177
Gambia	3.852
Libanon	3.842
Armenien	3.460
Aserbaidshan	3.368
Staatenlos	3.181
Montenegro	3.128
Äthiopien	2.997
Guinea	2.728
Indien	2.596
Georgien	2.171
Ägypten	2.064
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	1.979
Ghana	1.954
Algerien	1.936
Marokko	1.650
Libyen	1.606
Vietnam	1.286
Moldau (Republik)	1.230
Kongo, Dem. Republik	1.187
Senegal	1.069
Bangladesch	1.031
Sri Lanka	974

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
Sudan (ohne Südsudan)	924
China	863
Serbien und Montenegro (ehemals)	861
Mali	843
Kamerun	811
Serbien (ehemals)	771
Angola	767
Jugoslawien (ehemals)	668
ohne Bezeichnung	635
Saudi Arabien	584
Tunesien	565
Sierra Leone	540
Guinea-Bissau	536
Togo	535
Weißrußland	525
Elfenbeinküste (Côte d' Ivoire)	504
Tadschikistan	492
Usbekistan	443
Benin	418
Jemen	383
Kroatien	369
Kirgisistan	340
Kenia	340
Turkmenistan	336
Jordanien	335
Mongolei	329
Kuwait	323
Kasachstan	298
Vereinigte Arabische Emirate	272
Burkina-Faso	220
Tschad	213
Ohne Angabe	204
Polen	190
Niger	190
Kongo	184
Uganda	146
Bulgarien	122
Katar	120
Myanmar	105

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
Rumänien	101
Liberia	100
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	94
Vereinigte Staaten von Amerika	87
Mauretanien	87
Ruanda	84
Brasilien	73
Israel	64
Sudan (ehemals)	63
Kuba	62
Philippinen	60
Kambodscha	58
Nepal	57
Bahrain	55
Südsudan	53
Spanien	51
Thailand	51
Lettland	50
Kolumbien	45
Ecuador	43
Honduras	42
Tansania	42
Simbabwe	39
Italien	38
Litauen	38
Niederlande	35
Haiti	34
Oman	33
Ungarn	31
Zentralafrikanische Republik	31
Korea, Dem. Volksrepublik	30
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten	25
Burundi	24
Korea (Republik)	24
Dominikanische Republik	24
Indonesien	20
Venezuela	20
Südafrika	20
Mexico	18

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
Frankreich	17
Tschechische Republik	16
Slowakische Republik	14
Mosambik	14
Äquatorialguinea	13
Großbritannien mit Nordirland	13
Argentinien	13
Gabun	12
Griechenland	11
Belgien	11
Sowjetunion (ehemals)	11
Portugal	10
Kanada	10
Peru	10
Slowenien	10
Estland	9
Schweden	9
Bhutan	9
Taiwan	9
Dschibuti	8
Jamaica	7
Japan	7
Bolivien	6
El Salvador	6
Sambia	6
Paraguay	5
Kap Verde	5
Madagaskar	5
Komoren	5
Seychellen	4
Laos, Dem. Volksrepublik	3
Costa Rica	3
Mauritius	3
Malaysia	3
Dänemark u. Färöer	3
Irland	2
Botsuana	2
Schweiz	2
Trinidad und Tobago	2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
Singapur	2
Namibia	2
Australien	2
Swasiland	2
Palau	2
Guatemala	2
Chile	2
Malawi	2
Nicaragua	1
Panama	1
Salomonen	1
Norwegen	1
Dominica	1
Sonstige amerikanische Staatsangehörigkeiten	1
Tonga	1
Lesotho	1
Luxemburg	1
Malediven	1
Bahamas	1
Grenada	1
Österreich	1
<b>Gesamt</b>	<b>410.860</b>

<b>Aufenthaltsrechtlicher Status</b>	<b>Anzahl</b>
Aufenthaltsgestattung	193.322
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	1.084
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. n. Nr. 1)	1.264
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	96
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	49.483
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	17.184
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	220
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1.655
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	163
Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	1.281

Aufenthaltsrechtlicher Status	Anzahl
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	12.822
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	9.987
Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	2.660
Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	58
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	2.264
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	60.143
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	7.202
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	12.544
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	3.545
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	3.364
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	20.130
Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	3.317
Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	7.071
<b>Gesamt</b>	<b>410.860</b>

2. a) Wie viele minderjährige Flüchtlinge sind im Jahr 2015 insgesamt nach Deutschland eingereist und haben einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufschlüsseln nach UMF/BMF, Monaten, Herkunftsländern und zuständigen Außenstellen)?
- b) Wie viele minderjährige Flüchtlinge haben im Jahr 2015 insgesamt einen Folgeantrag (§ 71 AsylG) und wie viele einen Zweitantrag (§ 71a AsylG) gestellt (bitte aufschlüsseln nach UMF/BMF, Monaten, Herkunftsländern und zuständigen Außenstellen)?

Im Sinne der Fragen können statistisch nur minderjährige Asylbewerber ermittelt werden, die im Jahr 2015 einen Asylantrag gestellt haben, unabhängig vom Zeitpunkt der Einreise.

Zweitanträge nach § 71a AsylG können erst im Laufe des Asylverfahrens als solche identifiziert werden, sind demnach bei der Antragstellung noch nicht bekannt und können somit auch nicht gesondert ausgewiesen werden. Diese Anträge sind jedoch in den genannten Erst- oder Folgeanträgen enthalten:

Minderjährige (0 - 17 Jahre) im Jahr 2015 Insgesamt	davon begleitete MJ		davon unbegleitete MJ	
	absol. Werte	in Prozent	absol. Werte	in Prozent
137.479	123.040	89,5	14.439	10,5

Hinweis: Es werden nur Erstanträge genannt, da bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern im Rahmen des Asylverfahrens nur Erstanträge gesondert erfasst werden.

nach Monaten:

Minderjährige (0 bis 17 Jahre) Nach Monaten*	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Januar 2015	7.178	6.222	956
Februar 2015	7.735	6.855	880
März 2015	9.762	8.777	985
April 2015	8.018	7.218	800
Mai 2015	7.186	6.523	663
Juni 2015	9.637	8.822	815
Juli 2015	10.944	9.829	1.115
August 2015	10.047	9.030	1.017
September 2015	12.061	11.169	892
Oktober 2015	14.818	14.100	718
November 2015	16.204	15.630	574
Dezember 2015	14.051	13.579	472
Jahr 2015	148.257	137.479	10.778

\*Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Werten ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

Nach Herkunftsland:

Jahr 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Herkunftsländer gesamt	148.257	137.479	10.778
Davon			
Syrien, Arabische Republik	43.246	42.097	1.149
Albanien	19.204	18.916	288
Afghanistan	13.875	13.772	103
Kosovo	12.921	12.174	747
Serbien	12.570	8.377	4.193
Irak	9.519	9.247	272

Jahr 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Mazedonien	6.161	4.617	1.544
Ungeklärt	3.545	3.389	156
Bosnien und Herzegowina	3.451	2.205	1.246
Russische Föderation	3.308	2.840	468
Eritrea	2.420	2.416	4
Montenegro	1.705	1.572	133
Somalia	1.632	1.618	14
Nigeria	1.539	1.532	7
Ukraine	1.476	1.459	17
Iran, Islamische Republik	1.103	1.057	46
Staatenlos	1.083	1.040	43
sonst. asiat. Staatsangeh.	894	841	53
Pakistan	801	788	13
Georgien	748	694	54
Armenien	729	680	49
Aserbajdschan	608	556	52
Libanon	463	456	7
Äthiopien	430	428	2
Türkei	429	401	28
Moldau (Republik)	385	384	1
Libyen	307	306	1
Ägypten	305	293	12
Indien	289	288	1
Gambia	254	253	1
Ghana	216	212	4
Guinea	216	214	2
Sudan (ohne Südsudan)	173	172	1
Algerien	172	168	4
Mongolei	142	129	13
Turkmenistan	130	126	4
Marokko	120	117	3
Tadschikistan	101	101	-
Staatsangehörigkeit ohne Bezeichnung	95	95	-
Jemen	94	87	7
Bangladesch	93	92	1
Weißrußland	88	86	2

Jahr 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Senegal	85	85	-
Kamerun	78	76	2
Sri Lanka	78	77	1
Tunesien	75	75	-
Kasachstan	59	48	11
Sierra Leone	57	57	-
Kongo, Dem. Republik	56	56	-
Vietnam	50	50	-
Kirgisistan	50	46	4
Elfenbeinküste (Côte d' Ivoire )	48	48	-
Mali	45	45	-
China	45	43	2
Togo	32	32	-
ohne Angabe	31	29	2
Benin	29	28	1
Guinea-Bissau	29	25	4
Kenia	27	26	1
Jordanien	26	26	-
Tschad	25	25	-
Angola	16	16	-
Kroatien	15	14	1
Kongo	15	15	-
Burkina-Faso	15	15	-
Bulgarien	12	12	-
Usbekistan	12	12	-
Griechenland	11	10	1
Liberia	10	10	-
Honduras	10	10	-
Korea (Demokrat. Volksrepubl.)	10	10	-
Südafrika	9	9	-
Uganda	9	9	-
Kuba	9	9	-
Myanmar	9	9	-
Italien	8	8	-
Niger	8	8	-
Ruanda	6	6	-

Jahr 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Tansania	6	6	-
Saudi Arabien	6	6	-
Südsudan	5	5	-
Vereinigte Staaten v. Amerika	5	5	-
Ungarn	4	3	1
Komoren	4	4	-
Jamaica	4	4	-
Venezuela	4	4	-
Bahrain	4	4	-
Vereinigte arabische Emirate	4	4	-
Polen	3	3	-
sonst. europ. Staatsangeh.	3	2	1
Simbabwe	3	3	-
Mauretanien	3	3	-
Zentralafrikanische Republik	3	3	-
sonst. afrik. Staatsangeh.	3	3	-
Israel	3	3	-
Philippinen	3	3	-
Belgien	2	2	-
Frankreich	2	2	-
Niederlande	2	2	-
Portugal	2	2	-
Schweden	2	1	1
Tschechische Republik	2	2	-
Großbritannien mit Nordirland	2	2	-
Sambia	2	2	-
Brasilien	2	2	-
Mexico	2	2	-
Kambodscha	2	2	-
Nepal	2	2	-
Spanien	1	1	-
Zypern	1	1	-
Dschibuti	1	1	-
Namibia	1	1	-
Burundi	1	1	-
Argentinien	1	1	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Kanada	1	1	-
Kolumbien	1	1	-
Paraguay	1	1	-
Indonesien	1	1	-
Katar	1	1	-
Oman	1	1	-
Korea (Republik)	1	1	-
Neuseeland	1	1	-

Nach Außenstellen:

Jahr 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Außenstellen gesamt	148.257	137.479	10.778
Davon			
IN 5 Heidelberg	1.624	1.624	0
IN 6 Bad Fallingbostel	107	107	0
M A 1 Karlsruhe	7.726	6.694	1.032
M A 10 Lebach	2.496	2.422	74
M A 11 Neumünster	3.718	3.454	264
M A 12 Halberstadt	4.162	3.902	260
M A 13 Jena/Hermsdorf	3.972	3.455	517
M A 14 Suhl	47	47	0
M A 15 Kiel	398	398	0
M A 16 Mühlhausen	130	130	0
M A 2 Reutlingen	3.849	3.840	9
M A 4 Ellwangen	2.870	2.863	7
M A 7 Trier	4.994	4.337	657
M A 8 Ingelheim/Bingen	875	866	9
M B 1 Düsseldorf	7.571	6.190	1.381
M B 10 Bramsche	1.859	1.720	139
M B 11 Bremen	1.801	1.532	269
M B 12 Eisenhüttenstadt	5.005	4.790	215
M B 13 Nostorf-Horst	4.821	4.663	158
M B 14 Hamburg	4.379	4.133	246
M B 15 Unna	226	226	0

Jahr 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
M B 16 Oldenburg	1.485	1.355	130
M B 2 Bielefeld	6.027	5.546	481
M B 3 Dortmund	6.750	5.707	1.043
M B 5 Bad Berleburg	968	967	1
M B 6 Burbach	853	841	12
M B 8 Friedland	2.335	2.129	206
M B 9 Braunschweig	4.899	4.328	571
M C 10 Frankfurt/Flughafen	154	154	0
M C 2 Zirndorf	7.831	7.053	778
M C 3 München	5.150	4.958	192
M C 4 Deggendorf	2.515	2.509	6
M C 5 Regensburg	14	14	0
M C 6 Schweinfurt	1.381	1.381	0
M C 7 Bayreuth	62	62	0
M C 9 Gießen	7.522	7.129	393
M C Referat Bamberg	168	161	7
M C Referat Manching	370	346	24
M D 10 Berlin	11.326	10.170	1.156
M D 7 Chemnitz	6.733	6.422	311
M D 8 Leipzig	45	45	0
M D 9 Dresden	49	49	0
Zentrale Nürnberg/sonst. Organisations- einheiten	18.990	18.760	230

- c) Wie viele Asylverfahren von Minderjährigen sind gegenwärtig anhängig (bitte aufschlüsseln nach UMF/BMF, Herkunftsländern und zuständigen Außenstellen)?

Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit bis zur Entscheidung (bitte aufschlüsseln nach UMF/BMF, Herkunftsländern und zuständigen Außenstellen)?

Wie viele Asylverfahren von Minderjährigen sind gegenwärtig anhängig (bitte aufschlüsseln nach UMF/BMF, Herkunftsland und zuständiger Außenstelle)?  
Wie ist die durchschnittliche Wartezeit bis zur Entscheidung (bitte aufschlüsseln nach UMF/BMF, Herkunftsland und zuständiger Außenstelle)? M6, BAMF

Angaben zum Stichtag 31. Dezember 2015 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Minderjährige (0 - 17 Jahre) Insgesamt	davon begleitete MJ		davon unbegleitete MJ	
	absol. Werte	in Prozent	absol. Werte	in Prozent
100.833	88.745	88,0	12.088	12,0

Hinweis: Es werden nur Erstanträge genannt, da bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern im Rahmen des Asylverfahrens nur Erstanträge gesondert erfasst werden.

Nach Herkunftsland:

zum 31.12. 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	Davon Folgeanträge
<b>Herkunftsländer Gesamt</b>	<b>107.849</b>	<b>100.833</b>	<b>7.016</b>
Davon			
Syrien, Arabische Republik	23.393	22.983	410
Albanien	9.021	8.848	173
Afghanistan	15.294	15.156	138
Kosovo	5.507	5.018	489
Serbien	7.852	5.224	2.628
Irak	7.023	6.794	229
Mazedonien	4.321	3.205	1.116
Ungeklärt	3.242	3.141	101
Bosnien und Herzegowina	2.199	1.633	566
Russische Föderation	3.993	3.473	520
Eritrea	2.577	2.568	9
Montenegro	912	851	61
Somalia	2.144	2.114	30
Nigeria	2.879	2.852	27
Ukraine	1.895	1.870	25
Iran, Islamische Republik	1.519	1.456	63
Staatenlos	786	778	8
sonst. asiat. Staatsangeh.	752	725	27
Pakistan	1.271	1.245	26
Georgien	783	739	44
Armenien	1.305	1.248	57
Aserbaidschan	1.111	1.030	81

zum 31.12. 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	Davon Folganträge
Libanon	550	533	17
Äthiopien	599	591	8
Türkei	632	605	27
Moldau (Republik)	413	410	3
Libyen	417	416	1
Ägypten	750	734	16
Indien	411	409	2
Gambia	257	256	1
Ghana	359	356	3
Guinea	317	312	5
Sudan (ohne Südsudan)	170	170	-
Algerien	219	211	8
Mongolei	218	210	8
Turkmenistan	244	240	4
Marokko	132	130	2
Tadschikistan	143	139	4
Staatsangehörigkeit ohne Bezeichnung	108	108	-
Jemen	136	126	10
Bangladesch	137	137	-
Weißrußland	90	89	1
Senegal	86	86	-
Kamerun	112	109	3
Sri Lanka	170	168	2
Tunesien	75	73	2
Kasachstan	68	58	10
Sierra Leone	79	78	1
Kongo, Dem. Republik	135	133	2
Vietnam	62	61	1
Kirgisistan	48	41	7
Elfenbeinküste (Côte d' Ivoire)	63	61	2
Mali	52	52	-
China	93	87	6
Togo	40	40	-
ohne Angabe	31	29	2
Benin	31	30	1

zum 31.12. 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	Davon Folganträge
Guinea-Bissau	24	24	-
Kenia	27	25	2
Jordanien	45	42	3
Tschad	37	31	6
Angola	55	55	-
Kroatien	19	12	7
Kongo	31	27	4
Burkina-Faso	19	19	-
Bulgarien	9	9	-
Usbekistan	20	20	-
Griechenland	12	11	1
Liberia	15	15	-
Honduras	2	2	-
Korea (Demokrat. Volks- republ.)	28	28	-
Südafrika	10	10	-
Uganda	32	32	-
Kuba	9	9	-
Myanmar	17	17	-
Italien	16	16	-
Niger	11	11	-
Ruanda	4	4	-
Tansania	13	13	-
Saudi Arabien	6	6	-
Südsudan	6	5	1
Vereinigte Staaten v. Amerika	5	5	-
Ungarn	2	2	-
Komoren	5	5	-
Jamaica	4	4	-
Venezuela	6	6	-
Bahrain	3	3	-
Vereinigte Arabische Emirate	4	4	-
Polen	15	15	-
sonst. europ. Staatsange- hörige	3	2	1

zum 31.12. 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	Davon Folgeanträge
Simbabwe	7	7	-
Mauretanien	4	4	-
sonst. afrik. Staatsangehörige	6	6	-
Israel	11	11	-
Philippinen	4	4	-
Belgien	2	2	-
Frankreich	1	1	-
Niederlande	2	2	-
Portugal	2	2	-
Schweden	1	1	-
Tschechische Republik	3	-	3
Großbritannien mit Nordirland	2	2	-
Sambia	1	1	-
Brasilien	3	3	-
Mexico	1	1	-
Kambodscha	5	5	-
Nepal	4	4	-
Spanien	8	8	-
Zypern	1	1	-
Dschibuti	2	2	-
Burundi	1	1	-
Argentinien	2	2	-
Kanada	1	1	-
Kolumbien	9	9	-
Paraguay	1	1	-
Indonesien	1	1	-
Katar	1	1	-
Oman	1	1	-
Korea (Republik)	2	2	-
Neuseeland	1	1	-
Estland	1	1	-
Slowenien	3	3	-
Lettland	2	2	-
Rumänien	3	3	-
Äquatorialguinea	2	2	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

zum 31.12. 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	Davon Folgeanträge
Dominikanische Republik	1	1	-
El Salvador	3	3	-
Peru	1	1	-
Bhutan	1	-	1
China (Taiwan)	2	2	-

Nach Außenstellen:

zum 31.12. 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	Davon Folgeanträge
<b>Außenstellen gesamt</b>	<b>107.849</b>	<b>100.833</b>	<b>7.016</b>
Davon			
Entscheidungszentrum Ost	2.899	2.606	293
Entscheidungszentrum Süd	4.725	3.936	789
Entscheidungszentrum Süd- west	1.818	1.639	179
Entscheidungszentrum West	8.569	8.115	454
IN 5 Heidelberg	1.695	1.695	0
IN 6 Bad Fallingbostel	117	117	0
M A 1 Karlsruhe	7.046	6.450	596
M A 10 Lebach	1.078	1.049	29
M A 11 Neumünster	3.578	3.442	136
M A 12 Halberstadt	1.582	1.551	31
M A 13 Jena/Hermsdorf	2.825	2.496	329
M A 14 Suhl	44	44	0
M A 15 Kiel	237	237	0
M A 16 Mühlhausen	122	122	0
M A 2 Reutlingen	2.001	1.983	18
M A 4 Ellwangen	892	891	1
M A 7 Trier	4.222	3.695	527
M A 8 Ingelheim/Bingen	322	320	2
M B 1 Düsseldorf	5.480	4.574	906
M B 10 Bramsche	971	893	78
M B 11 Bremen	1.023	950	73
M B 12 Eisenhüttenstadt	1.973	1.924	49
M B 13 Nostorf-Horst	2.248	2.210	38
M B 14 Hamburg	2.538	2.461	77

zum 31.12. 2015	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	Davon Folgeanträge
M B 15 Unna	253	248	5
M B 16 Oldenburg	819	743	76
M B 2 Bielefeld	4.766	4.385	381
M B 3 Dortmund	3.887	3.301	586
M B 5 Bad Berleburg	264	264	0
M B 6 Burbach	316	315	1
M B 8 Friedland	1.360	1.221	139
M B 9 Braunschweig	2.436	2.352	84
M C 10 Frankfurt/ Flughafen	108	104	4
M C 11 Büdingen	6	6	0
M C 2 Zirndorf	5.588	5.280	308
M C 3 München	8.388	8.295	93
M C 4 Deggendorf	775	762	13
M C 5 Regensburg	18	18	0
M C 6 Schweinfurt	1.098	1.094	4
M C 7 Bayreuth	66	66	0
M C 8 Augsburg	2	2	0
M C 9 Gießen	5.401	5.181	220
M C Referat Bamberg	49	40	9
M C Referat Manching	231	195	36
M D 10 Berlin	9.116	8.903	213
M D 6 Dortmund	6	6	0
M D 7 Chemnitz	4.093	3.861	232
M D 8 Leipzig	54	53	1
M D 9 Dresden	48	48	0
Zentrale Nürnberg/sonst. Orga- nisationseinheiten	696	690	6

Nach der Dauer der Asylverfahren (nur Erstanträge, von der formellen Asylantragstellung bis zur Entscheidung des BAMF):

Minderjährige (0 - 17 Jahre) Insgesamt	davon begleitete MJ	davon unbegleitete MJ
4,9 Monate	4,8 Monate	6,7 Monate

Nach Herkunftsland (alle Minderjährigen, Erst- und Folgeanträge):

Herkunftsland	Durchschn. BearbD. in Monaten
Herkunftsländer gesamt	5,0
Davon	
Afghanistan	13,8
Ägypten	16,9
Albanien	3,3
Algerien	9,5
Angola	24,8
Armenien	12,3
Aserbajdschan	13,3
Äthiopien	13,0
Australien	15,4
Bahrain	10,9
Bangladesch	14,3
Belgien	4,0
Benin	1,6
Bosnien und Herzegowina	4,5
Botsuana	32,9
Brasilien	24,1
Bulgarien	10,5
Burkina-Faso	2,6
Burundi	29,0
China	15,3
Dschibuti	15,3
Elfenbeinküste (Côte d' Ivoire)	9,7
Eritrea	11,7
Frankreich	8,6
Gambia	13,9
Georgien	8,4
Ghana	10,7
Griechenland	7,7
Guinea	12,2
Guinea-Bissau	1,7
Honduras	2,4
Indien	15,8
Indonesien	16,6
Irak	6,8

Herkunftsland	Durchschn. BearbD. in Monaten
Iran, Islamische Republik	16,5
Italien	5,7
Jamaica	19,7
Jemen	12,3
Jordanien	8,2
Kambodscha	29,7
Kamerun	9,8
Kasachstan	8,4
Kenia	13,4
Kirgisistan	10,4
Kolumbien	18,5
Kongo	8,7
Kongo, Dem. Republik	20,6
Kosovo	3,5
Kroatien	6,6
Kuba	4,4
Libanon	8,7
Liberia	0,6
Libyen	13,5
Mali	18,9
Marokko	10,1
Mauretanien	15,3
Mauritius	27,5
Mazedonien	4,3
Mexico	7,5
Moldau (Republik)	3,6
Mongolei	7,5
Montenegro	4,6
Myanmar	2,1
Namibia	5,9
Nepal	22,3
Niederlande	11,5
Niger	7,3
Nigeria	15,7
ohne Angabe	7,6
Pakistan	19,4
Philippinen	23,4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Herkunftsland	Durchschn. BearbD. in Monaten
Ruanda	15,1
Russische Föderation	11,4
Sambia	3,2
Saudi Arabien	6,2
Schweden	14,9
Senegal	9,9
Serbien	4,2
Sierra Leone	17,8
Simbabwe	22,0
Somalia	13,8
sonst. afrik. Staatsangehörige	11,7
sonst. asiat. Staatsangehörige	7,1
sonst. europ. Staatsangehörige	27,7
Spanien	28,3
Sri Lanka	15,1
Staatenlos	4,2
Staatsangehörigkeit ohne Bezeichnung	6,2
Südafrika	3,9
Sudan (ohne Südsudan)	11,6
Südsudan	22,7
Syrien, Arabische Republik	3,5
Tadschikistan	8,4
Tansania	14,0
Togo	13,4
Tschad	26,1
Tschechische Republik	8,0
Tunesien	12,2
Türkei	12,8
Turkmenistan	8,5
Uganda	29,5
Ukraine	4,1
Ungarn	3,9
Ungeklärt	5,4
Usbekistan	12,8
Vereinigte Staaten v. Amerika	5,0
Vietnam	7,8
Weißrußland	5,4

Herkunftsland	Durchschn. BearbD. in Monaten
Zentralafrikanische Republik	1,4

Nach Außenstellen (Erst- und Folgeanträge):

Außenstellen	Durchschn. BearbD. in Monaten
Außenstellen gesamt	5,0
Davon	
Entscheidungszentrum Ost	4,1
Entscheidungszentrum Süd	5,3
Entscheidungszentrum Südwest	2,6
Entscheidungszentrum West	3,7
IN 5 Heidelberg	1,2
IN 6 Bad Fallingbostal	0,4
M A 1 Karlsruhe	6,7
M A 10 Lebach	5,2
M A 11 Neumünster	7,2
M A 12 Halberstadt	3,8
M A 13 Jena/Hermsdorf	6,0
M A 15 Kiel	3,4
M A 2 Reutlingen	4,9
M A 4 Ellwangen	1,6
M A 7 Trier	5,1
M A 8 Ingelheim/Bingen	1,3
M B 1 Düsseldorf	4,6
M B 10 Bramsche	3,4
M B 11 Bremen	6,0
M B 12 Eisenhüttenstadt	4,7
M B 13 Nostorf-Horst	3,9
M B 14 Hamburg	4,5
M B 15 Unna	11,1
M B 16 Oldenburg	8,7
M B 2 Bielefeld	5,7
M B 3 Dortmund	6,1
M B 5 Bad Berleburg	2,6
M B 6 Burbach	2,5
M B 8 Friedland	7,0
M B 9 Braunschweig	5,2
M C 10 Frankfurt/Flughafen	8,0

M C 2 Zirndorf	5,0
M C 3 München	7,5
M C 4 Deggendorf	3,8
M C 6 Schweinfurt	2,1
M C 9 Gießen	4,7
M C Referat Bamberg	2,0
M C Referat Manching	1,9
M D 10 Berlin	5,2
M D 6 Dortmund	13,6
M D 7 Chemnitz	5,7
M D 8 Leipzig	12,0
Zentrale Nürnberg	9,8

- d) Wie viele minderjährige Flüchtlinge sind im Jahr 2015 im Rahmen einer Umverteilung nach § 15a AufenthG erfasst und verteilt worden (bitte aufschlüsseln nach Monaten, Herkunftsländern und Einreisebundesländern)?

Eine Verteilung unbegleiteter Minderjähriger nach § 15a AufenthG findet nicht statt. Diese werden vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen. In Bezug auf Minderjährige, die sich mit ihren Familien in Deutschland aufhalten, sind Angaben nicht möglich. Das dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung stehende System zu § 15a AufenthG ist anonymisiert und enthält auch keine Differenzierung nach Alter. Daher ist eine Aufschlüsselung nach Monaten, Herkunftsland und Einreisebundesland nicht möglich.

3. Wie viele minderjährige Flüchtlinge haben zum Stichtag 31. Dezember 2015 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern und Altersangaben)?

Die Ergebnisse der Bundesstatistik zum Asylbewerberleistungsgesetz zum 31. Dezember 2015 werden erst im Herbst dieses Jahres vorliegen. Für die Ergebnisse zum 31. Dezember 2014 siehe: Tabelle:

Kinder und Jugendliche nach Altersgruppen als Empfänger und Empfängerinnen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31.12.2014

Im Alter von... bis unter... Jahren	unter 3	3 - 7	7 - 11	11 - 15	15 - 18	unter 18	Insgesamt...
Brandenburg	648	743	583	401	285	2 660	9 927
Berlin	1 859	2 006	1 725	1 485	934	8 009	24 607
Baden-Württemberg	2 409	2 689	2 386	1 992	1 200	10 676	38 531
Bayern	3 303	3 078	2 474	1 873	1 210	11 938	45 396
Bremen	460	489	452	465	287	2 153	5 994
Hessen	1 703	1 578	1 395	1 174	925	6 775	26 617
Hamburg	668	867	870	827	620	3 852	12 272
Mecklenburg-Vorpommern	465	533	455	328	226	2 007	6 762
Niedersachsen	2 577	2 904	2 614	2 459	1 600	12 154	36 591
Nordrhein-Westfalen	5 966	6 751	5 918	5 631	3 416	27 682	86 358
Rheinland-Pfalz	1 072	1 334	1 151	977	595	5 129	16 804
Schleswig-Holstein	752	1 006	905	731	492	3 886	12 248
Saarland	132	153	120	127	86	618	2 941
Sachsen	971	1 155	865	769	479	4 239	16 549
Sachsen-Anhalt	692	810	684	560	309	3 055	12 701
Thüringen	598	738	692	529	314	2 871	8 552
Deutschland insgesamt	24 275	26 834	23 289	20 328	12 978	30 920	362 850

Quelle: Statistisches Bundesamt

4. Unterscheidet sich aus Sicht der Bundesregierung der Anteil der Minderjährigen an den Asylerstantragstellern vom Anteil der Minderjährigen an den laut dem Ausländerzentralregister (AZR) hier aufhältigen Personen, und wenn ja, warum?

Wie ist die Relation der Zugangszahlen von UMF und BMF?

Welche Entwicklungen lassen sich bei den Zugängen der beiden Gruppen in den letzten drei Jahren beobachten?

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Zahlenentwicklung?

Der Anteil von Minderjährigen an allen Erstantragstellern betrug im Jahr 2015 31,1 Prozent (137 479 von 441 899). Dagegen waren gemäß AZR zum Stichtag 31. Dezember 2015 12,5 Prozent (1 135 477) aller aufhältigen Personen unter 18 Jahren. Ein Vergleich der beiden Anteile ist jedoch nicht möglich, da es sich jeweils um gänzlich andere Bevölkerungsgruppen handelt. Die ausländischen Personen im AZR sind zum einen Resultate von Zuwanderungsprozessen unterschiedlichster Art, wie Familienzusammenführung, EU-Binnenmigration, Zuwanderung zu Studien- und (Aus-)Bildungszwecken. Zum anderen gehen in das AZR und damit in obige Zahl auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ein, die in Deutschland geboren wurden.

Die Entwicklung der Erstanträge bei unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den letzten 3 Jahren ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Zeitraum	Minderjährige (0 - 17 Jahre)	davon begleitet	davon unbegleitet
2013	38.790	36.305	2.485
2014	54.988	50.589	4.399
2015	137.479	123.040	14.439

Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung sorgfältig.

## II. Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

5. a) Wie viele UMF hielten sich zu den Stichtagen 26. Oktober 2015, 2. November 2015, 1. Dezember 2015, 1. Januar 2016 und 16. Januar 2016 in Deutschland auf, und inwieweit wurden die durch den Königsteiner Schlüssel vorgegebenen Aufnahmequoten der Bundesländer erfüllt bzw. unter- und überschritten (bitte aufschlüsseln nach Stichtagen, Bundesländern, Quoten und Quotenerfüllung und Art der Rechtsgrundlage für die Unterbringung – vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII, Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII)?

Zu den abgefragten Daten teilen wir mit, dass die erste Erhebung am 27. Oktober 2015 stattfand. Es handelt sich dabei um einen ersten Probelauf mit den Ländern; auch die zum 2. November 2015 erhobenen Daten sind noch im Lichte der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Konsolidierungsphase zu betrachten.

Der erste Arbeitstag 2016 war der 4. Januar 2016, der 16. Januar 2016 fiel auf einen Samstag; daher weist die betreffende Tabelle Daten vom 18. Januar 2016 aus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.12.2015

Bundesländer	Übergangsregelung Dez. 2015 (hochgerechnet auf 100%)	Jugendhilfrechtliche Zuständigkeit						Summe aller jugendhilfrechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/unterschreitung	Quotenerfüllung
		für uM (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	für UMA - durch Landesstelle zugewiesene Verteilung (bleibt bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt)			
Baden-Württemberg (BW)	13,42022%	3.259	501	677	293	29	185	4.759	-3.403	58,3%
Bayern (BY)	16,18903%	11.816	2.369	975	263	21	4	15.444	5.598	156,9%
Berlin (BE)	5,26736%	2.603	265	784	90	0	0	3.742	539	116,8%
Brandenburg (BB)	3,19272%	599	16	83	280	9	36	987	-955	50,8%
Bremen (HB)	0,99821%	2.109	223	402	0	1	0	2.735	2.128	450,5%
Hamburg (HH)	2,63894%	1.804	702	213	8	0	0	2.727	1.122	169,9%
Hessen (HE)	7,67675%	4.845	1.002	610	169	6	0	6.632	1.963	142,1%
Mecklenburg-Vorpommern (MV) *	1,41113%	720	18	116	190	0	14	1.044	186	121,7%
Niedersachsen (NI)	9,72364%	2.091	163	620	688	30	330	3.592	-2.322	60,7%
Nordrhein-Westfalen (NW)	22,12623%	6.660	638	2.264	644	93	328	10.299	-3.157	76,5%
Rheinland-Pfalz (RP) *	3,36402%	1.107	120	375	82	55	29	1.739	-307	85,0%
Saarland (SL)	1,27450%	950	217	129	85	0	0	1.381	606	178,2%
Sachsen (SN)	5,30345%	761	15	354	186	28	98	1.344	-1.891	41,7%
Sachsen-Anhalt (ST) *	1,96863%	378	6	218	99	10	13	711	-486	59,4%
Schleswig-Holstein (SH)	3,55037%	1.888	104	569	155	15	0	2.731	572	126,5%
Thüringen (TH) *	1,89479%	609	9	213	102	16	12	949	-203	82,4%
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000%	42.199	6.368	8.802	3.334	313	1.049	60.816		

\* Länder, die ihre Aufnahmepflicht entsprechend der Quote nach § 42c SGB VIII n.F. nicht erfüllen können und dieses entsprechend beim Bundesverwaltungsamt angezeigt haben

04.01.2016

Bundesländer	Königsteiner Schlüssel 2015 *	Jugendhilfrechtliche Zuständigkeit						Summe aller jugendhilfrechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/unterschreitung	Quotenerfüllung
		für uM (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	für UMA - durch Landesstelle zugewiesene Verteilung (bleibt bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt)			
Baden-Württemberg (BW)	12,86456%	3.022	544	854	1.498	183	360	6.101	-2.459	71,3%
Bayern (BY)	15,51873%	11.661	2.657	1.211	404	18	9	15.951	5.625	154,5%
Berlin (BE)	5,04927%	2.380	275	1.185	180	0	0	4.020	660	119,6%
Brandenburg (BB)	3,06053%	589	11	86	543	60	79	1.289	-748	63,3%
Bremen (HB)	0,95688%	2.088	201	239	2	1	0	2.531	1.894	397,5%
Hamburg (HH)	2,52968%	1.757	721	139	32	0	0	2.649	966	157,4%
Hessen (HE)	7,35890%	4.561	1.045	928	220	27	0	6.781	1.884	138,5%
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	2,02906%	599	30	59	330	23	17	1.041	-309	77,1%
Niedersachsen (NI)	9,32104%	1.940	191	584	1.528	206	365	4.449	-1.753	71,7%
Nordrhein-Westfalen (NW)	21,21010%	6.434	649	2.128	2.170	189	829	11.570	-2.543	82,0%
Rheinland-Pfalz (RP)	4,83710%	1.186	119	457	355	86	296	2.203	-1.016	68,4%
Saarland (SL)	1,22173%	860	245	110	133	0	0	1.348	535	165,8%
Sachsen (SN)	5,08386%	719	34	262	805	46	121	1.866	-1.517	55,2%
Sachsen-Anhalt (ST)	2,83068%	340	8	299	240	31	38	918	-966	48,7%
Schleswig-Holstein (SH)	3,40337%	1.751	128	512	270	55	8	2.716	451	119,9%
Thüringen (TH)	2,72451%	583	10	187	293	55	35	1.108	-705	61,1%
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000%	40.450	6.888	9.240	9.003	980	2.159	66.541		

\* Der Königsteiner Schlüssel für 2016 wird nach Erlaß der 2. VO über den Finanzausgleich unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2014 berechnet und veröffentlicht. Bis dahin gilt der Königsteiner Schlüssel 2015 fort.

18.01.2016

Bundesländer	Königsteiner Schlüssel 2015 *	Jugendhilfrechtliche Zuständigkeit						Summe aller jugendhilfrechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/unterschreitung	Quotenerfüllung
		für uM (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	für UMA - durch Landesstelle zugewiesene Verteilung (bleibt bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt)			
Baden-Württemberg (BW)	12,86456%	2.838	618	784	1.509	349	244	6.098	-2.546	70,5%
Bayern (BY)	15,51873%	11.237	2.892	1.101	513	63	2	15.806	5.378	151,6%
Berlin (BE)	5,04927%	2.190	295	1.299	239	0	0	4.023	630	118,6%
Brandenburg (BB)	3,06053%	512	37	83	589	93	114	1.314	-742	63,9%
Bremen (HB)	0,95688%	2.088	199	230	11	72	0	2.600	1.957	404,4%
Hamburg (HH)	2,52968%	1.659	740	179	38	0	0	2.616	916	153,9%
Hessen (HE)	7,35890%	4.400	1.127	890	329	66	0	6.812	1.867	137,8%
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	2,02906%	527	33	64	320	30	56	974	-389	71,4%
Niedersachsen (NI)	9,32104%	1.828	232	654	1.692	371	518	4.777	-1.486	76,3%
Nordrhein-Westfalen (NW)	21,21010%	6.182	743	2.066	2.845	300	1.179	12.136	-2.116	85,2%
Rheinland-Pfalz (RP)	4,83710%	995	154	337	495	113	397	2.094	-1.156	64,4%
Saarland (SL)	1,22173%	825	254	112	140	0	0	1.331	510	162,1%
Sachsen (SN)	5,08386%	629	32	169	1.117	107	190	2.054	-1.362	60,1%
Sachsen-Anhalt (ST)	2,83068%	258	14	264	288	36	27	860	-1.042	45,2%
Schleswig-Holstein (SH)	3,40337%	1.657	165	376	299	100	8	2.597	310	113,6%
Thüringen (TH)	2,72451%	521	12	132	345	92	52	1.102	-729	60,2%
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000%	38.346	7.547	8.740	10.769	1.792	2.787	67.194		

\* Der Königsteiner Schlüssel für 2016 wird nach Erlaß der 2. VO über den Finanzausgleich unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2014 berechnet und veröffentlicht. Bis dahin gilt der Königsteiner Schlüssel 2015 fort.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Zahl der UMF, die nicht im Rahmen der Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden?

Wie viele UMF werden in Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften untergebracht, die nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?

Falls die Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse hat, warum liegen ihr keine Erkenntnisse vor, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gesamtzahl der UMF, die nicht regulär versorgt werden (bitte begründen)?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Antwort zu der Frage 82 der Großen Anfrage BT-Drs. 18/2999. Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wird zukünftig eine einheitliche Erfassung bei Erstkontakt mit den zuständigen Behörden auch für unbegleitete Minderjährige vorliegen.

6. a) Wie viele UMF sind im Jahr 2015 neu nach Deutschland eingereist und wurden in Obhut genommen (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen, der die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und als solche eingereisten jungen Volljährigen zu entnehmen ist, die sich zum Zeitpunkt der jeweils angefragten Stichtage im Dezember 2015 und Januar 2016 noch in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in den einzelnen Bundesländern befanden.

- b) Wie erklärt sich die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen der Zahl der einreisenden und asylantragstellenden UMF angesichts der Tatsache, dass die Schutzquote für UMF weitaus höher als bei der Gesamtzahl der Asylsuchenden ist und eine Aufenthaltssicherung durch das Asylverfahren hohe Erfolgsaussichten bietet?

Teilt die Bundesregierung die Aussage, dass die geringe Zahl von Asylersuchen u. a. auf die mangelnde Qualifikation von Vormündern zurückzuführen ist, und wenn nein, warum nicht?

Erfahrungsgemäß wird in der Praxis tatsächlich nur in ca. 38 Prozent der Fälle für unbegleitete Minderjährige ein Asylantrag gestellt. Dies ergibt sich aus der Meldung des Statistischen Bundesamtes über die Inobhutnahmen 2014.

Die Hauptherkunftsländer der unbegleiteten Minderjährigen, für die im Jahr 2015 ein Asylantrag gestellt wurde, sind Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak und Somalia, bei denen gute Erfolgsaussichten bestehen. Die Vormünder stellen Anträge vor allem bei Herkunftsländern mit guten Erfolgsaussichten. Daraus erklärt sich auch die hohe Schutzquote von insgesamt 90 Prozent im Jahr 2015. Wegen des Abschiebungsschutzes nach § 58 Absatz 1a AufenthG ist der Aufenthalt des unbegleiteten Minderjährigen auch unabhängig von einer Asylantragstellung zunächst gesichert.

7. a) Wie viele UMF wurden in den Monaten November und Dezember 2015 in ein anderes Bundesland im Rahmen der Verteilung nach den §§ 42a und 42b SGB VIII verteilt (bitte aufschlüsseln nach Aufnahmebundesländern, Zuweisungsbundesländern und Monaten)?

Für wie viele UMF wurde durch das Bundesverwaltungsamt eine Verteilung innerhalb des Erstaufnahmebundeslands verfügt (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Wie lange dauern die Verfahren von vorläufiger Inobhutnahme bis zur Übergabe an das Zuweisungsjugendamt durchschnittlich (bitte nach Aufnahmebundesländern aufschlüsseln)?

Landesverteilstellen	November 2015			Dezember 2015		
	Summen	Abgänge	Zugänge	Summen	Abgänge	Zugänge
<b>Baden-Württemberg (BW)</b>	447	0	447	837	0	837
<b>Bayern (BY)</b>	-725	-725	0	-1.290	-1.290	0
<b>Berlin (BE)</b>	0	0	0	0	0	0
<b>Brandenburg (BB)</b>	89	0	89	182	0	182
<b>Bremen (HB)</b>	-264	-264	0	-265	-265	0
<b>Hamburg (HH)</b>	-172	-172	0	-117	-117	0
<b>Hessen (HE)</b>	-544	-544	0	-719	-719	0
<b>Mecklenburg-Vorpommern (MV)</b>	-89	-89	0	0	0	0
<b>Niedersachsen (NI)</b>	710	0	710	652	0	652
<b>Nordrhein-Westfalen (NW)</b>	415	0	415	477	0	477
<b>Rheinland-Pfalz (RP)</b>	-1	-1	0	103	0	103
<b>Saarland (SL)</b>	-45	-45	0	-60	-60	0
<b>Sachsen (SN)</b>	331	0	331	389	0	389
<b>Sachsen-Anhalt (ST)</b>	0	0	0	90	0	90
<b>Schleswig-Holstein (SH)</b>	-152	-152	0	-378	-378	0
<b>Thüringen (TH)</b>	0	0	0	99	0	99
	<b>0</b>	<b>-1.992</b>	<b>1.992</b>	<b>0</b>	<b>-2.829</b>	<b>2.829</b>

Gemäß § 42b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII soll durch das BVA im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Dies bedeutet, dass UMA bis zur Quotenerfüllung automatisch als zum Verbleib im Land zugewiesen gelten – so wie es § 42b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII vorsieht. Jedem Bundesland wird hierzu vom BVA werktäglich eine Tabelle zur Verfügung gestellt, aus der die aktuelle Quotenerfüllung des jeweiligen Landes ersichtlich ist.

Lediglich Sachsen wünscht eine förmliche Zuweisung und meldet die dort innerhalb des Landes zu verteilenden UMA beim BVA zur Verteilung an.

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Informationen darüber vor, wie lange es von Verteilentscheidung bis Übergabe an das Zuweisungsjugendamt dauert.

- b) In wie vielen Fällen wurde eine Verteilung wegen der in § 42b Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 SGB VIII genannten Gründe ausgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Monaten, Bundesländern und Rechtsgrundlagen)?

Die Länder sind aufgefordert, dem BVA den Ausschluss der Verteilung gemäß § 42a Absatz 4 SGB VIII anzuzeigen. Die Umsetzung der Anzeige ist aber noch in der Erprobung. Die Angaben zur Anzeige sind nicht nach den Rechtsgrundlagen aufgeschlüsselt.

Fälle, bei denen dem BVA der Ausschluss der Verteilung gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII angezeigt wurde	Nov 2015	Dez 2015	Jan 2016	Feb 2016	Summen
Baden-Württemberg (BW)	0	0	0	0	0
Bayern (BY)	0	0	0	0	0
Berlin (BE)	0	0	0	0	0
Brandenburg (BB)	0	0	0	0	0
Bremen (HB)	6	91	12	18	127
Hamburg (HH)	8	12	9	4	33
Hessen (HE)	0	18	86	20	124
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	182	151	73	17	423
Niedersachsen (NI)	0	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen (NW)	0	0	0	0	0
Rheinland-Pfalz (RP)	0	47	0	0	47
Saarland (SL)	103	80	0	0	183
Sachsen (SN)	0	321	93	28	442
Sachsen-Anhalt (ST)	5	0	0	0	5
Schleswig-Holstein (SH)	161	0	0	0	161
Thüringen (TH)	79	186	0	85	350
	<b>544</b>	<b>906</b>	<b>273</b>	<b>172</b>	<b>1895</b>

8. In wie vielen Fällen fanden Zusammenführungen von unbegleiteten Kindern oder Jugendlichen mit verwandten Personen im Inland oder im Ausland nach § 42a Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 42b Absatz 4 Nummer 3 SGB VIII statt (bitte aufschlüsseln nach Monaten, Aufnahmejugendämtern und ggf. Zielstaaten)?

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es zu Problemen bei der Familienzusammenführung kommt?

Wenn keine Erkenntnisse vorliegen, warum werden diese Fälle nicht erfasst?

Hierüber hat die Bundesregierung gegenwärtig keine Erkenntnisse.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob ein Bundesland nach § 42c Absatz 1 Satz 3 SGB VIII seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote zugrunde legt?

Wenn ja, welche Bundesländer betrifft das, und wie wurde die Quote geändert?

Kein Land hat eine höhere Quote angezeigt.

10. a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Fälle, in denen UMF außerhalb des Rechtsrahmens des SGB VIII umverteilt werden (bspw. [www.berlin.de/sen/gessoz/presse/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.390989.php](http://www.berlin.de/sen/gessoz/presse/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.390989.php))?

Wie viele UMF wurden in den Monaten November und Dezember 2015 parallel zur gesetzlich normierten Umverteilung nach den §§ 42a bis 42f SGB VIII umverteilt (bspw. aufgrund der Mitreise in einem der eingesetzten Züge zur Weiterverteilung von Flüchtlingen; siehe folgenden Artikel Absatz 3: [www.tagesspiegel.de/berlin/bezirke/kudamm/fluechtlinge-in-berlin-im-icc-sind-die-windpocken-ausgebrochen/12801350.html](http://www.tagesspiegel.de/berlin/bezirke/kudamm/fluechtlinge-in-berlin-im-icc-sind-die-windpocken-ausgebrochen/12801350.html))?

Die zitierte Pressemitteilung ist mit dem 25. Oktober 2015 datiert und beschreibt somit einen Vorfall vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Eine Verteilung unbegleiteter Minderjähriger erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII, insbesondere der mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung, Betreuung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger geschaffenen Rahmenbedingungen. Grundsätzlich ist bekannt, dass es Fälle gab und gibt von unerfasst weitergereisten unbegleitete Minderjährigen.

- b) Wie viele UMF wurden im Jahr 2015 insgesamt im Rahmen von Umverteilungen außerhalb des rechtlichen Rahmens des SGB VIII umverteilt?

Falls zu den Fragen 10a und 10b keine Erkenntnisse vorliegen, warum hat die Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse trotz eindeutiger rechtlicher Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe?

Die Bundespolizei sowie die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden informieren bei der Feststellung unbegleiteter Minderjähriger unverzüglich das zuständige Jugendamt, damit dieses der Verpflichtung zur Inobhutnahme nachkommen kann (§ 42 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 42a Absatz 1 SGB VIII). Ein paralleles Verfahren der Umverteilung existiert nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10a) verwiesen.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII von einem anderen Träger übernommen wurde?

Wenn ja, in wie vielen Fällen und mit welcher Begründung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wenn nein, ist der Bundesregierung bekannt, ob es Probleme bei der Übernahme der Zuständigkeit gibt (bitte begründen)?

Hierüber liegen der Bundesregierung zurzeit keine Kenntnisse vor.

12. a) Wie bewertet die Bundesregierung das Vorgehen des Freistaats Bayern, den Zugang zu Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII dahingehend zu beschränken, dass die entstehenden Kosten den Jugendämtern nicht mehr erstattet werden sollen (siehe die Antworten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration auf die Fragen 7.1. und 7.2. der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm betreffend die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen III vom 9. November 2015)?

Inwieweit wird eine solche Praxis aus Sicht der Bundesregierung Auswirkungen auf die Gewährung der entsprechenden Hilfen haben?

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass mit dem entsprechenden Vorgehen der Zugang von UMF zu den Hilfen für junge Volljährige de facto eingeschränkt wird, da die finanziellen Handlungsspielräume der Jugendämter weiter eingeschränkt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Das SGB VIII sieht Hilfen für junge Volljährige vor, wenn diese auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen mit Blick auf deren Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig sind. Diese Hilfe endet in der Regel mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, in jedem Fall aber mit der Vollendung des 27. Lebensjahres. Erkenntnisse, wie sich das Vorgehen des Freistaats Bayern auf die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige für als unbegleitete Minderjährige eingereiste Personen auswirkt, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) Welche Bedeutung hat für die Bundesregierung die Unterbringung von UMF in Gastfamilien?

Wie unterscheiden sich Gastfamilien von Pflegefamilien im Sinne des § 33 SGB VIII?

Welche rechtlichen Grundlagen haben Gastfamilien, wenn diese von Pflegefamilien abweichen?

Welche positiven und negativen Erfahrungen sind der Bundesregierung zur Unterbringung von UMF in Pflegefamilien bzw. Gastfamilien bekannt?

Für jedes Kind oder jeden Jugendlichen ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterbringungsmöglichkeiten es gibt und welche ihren Bedarfen am besten Rechnung trägt.

Für junge Flüchtlinge, die ohne ihre Eltern nach Deutschland kommen, kann die Unterbringung in einem familiären Lebensort eine gute Perspektive für die Integration, dem Spracherwerb, ihrem Förderungsbedarf und ihrem Schutzbedürfnis sein.

Eine Gastfamilie ist rechtlich eine Pflegefamilie im Sinne des § 33 SGB VIII. Sämtliche betreffenden Regelungen des SGB VIII und auch einschlägige Standards sind daher einzuhalten. Der Begriff Gastfamilien wurde gewählt, weil junge Flüchtlinge häufig in Kontakt zu ihren Familien zuhause stehen und keine „Ersatzeltern“ suchen, sondern Unterstützung und Begleitung bei ihrer Integration in unsere Gesellschaft brauchen.

- c) Welche Projekte zur Gewinnung, Qualifizierung und Betreuung von Gastfamilien/Pflegefamilien mit Schwerpunkt auf UMF fördert die Bundesregierung (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Trägern, inhaltlicher Schwerpunktsetzung, Projektlaufzeit und Projekt/Förderanteil des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)?

Inwieweit werden speziell Projekte berücksichtigt, die die Beteiligung der UMF in den Mittelpunkt stellen und die Entwicklung von Methoden der Beteiligung grundsätzlich vorsehen?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen des Programms „Menschen stärken Menschen“ ein Projekt zur Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer Fördersumme von insgesamt 670 000 Euro für eine Laufzeit von 2 Jahren. Es werden zehn Modellregionen ausgewählt, die eine ausgewogene Repräsentanz zwischen Stadtstaaten, Flächenländern im Osten, Süden, Westen und Norden der Republik abbilden. Ein Schwerpunkt des Projekts ist die Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die sogenannte Clearingphase, in der die Perspektiven der Unterbringungsmöglichkeiten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geklärt werden und in denen die Beteiligung der jungen Menschen im Mittelpunkt steht.

### III. Regelung der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

13. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Entscheidungen einiger Amtsgerichte, für UMF keinen Vormund zu bestellen (bspw. [www.taz.de/Amtsgericht-unterlaeuft-EU-Richtlinien/!5259807/](http://www.taz.de/Amtsgericht-unterlaeuft-EU-Richtlinien/!5259807/))?

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine entsprechende Praxis im Widerspruch sowohl zu europarechtlichen Normen als auch zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) steht?

Die Bundesregierung bewertet das Vorgehen von Gerichten grundsätzlich nicht.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass ein Minderjähriger einen Vormund erhält, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Sind sorgeberechtigte Eltern vorhanden, kann eine Vormundschaft nur angeordnet werden, wenn die elterliche Sorge ruht, z. B. weil das Familiengericht festgestellt hat, dass die Eltern die elterliche Sorge auf längere Zeit tatsächlich nicht ausüben können. Die Voraussetzungen des Ruhens sind vom Familiengericht in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

14. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Aussage der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Manuela Schwesig in einem Schreiben an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages, nach dem die intensive und persönliche Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch Amtsvormünder nicht zu gewährleisten ist („In der Praxis übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung (Amtsvormundschaft). Der Amtsvormund betreut bis zu 50 Fälle. Ein ehrenamtlicher Vormund hat demgegenüber die Möglichkeit, sich intensiv und persönlich um die Minderjährigen zu kümmern.“, Schreiben vom 20. Januar 2016, S. 3)?

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um es den Amtsvormündern – wie gesetzlich in § 1793 Absatz 1a BGB vorgesehen – zu ermöglichen, die Vormundschaft persönlich zu führen?

In der Praxis wird das Jugendamt für die meisten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gegenwärtig in der Regel als Amtsvormund zum Vormund bestellt.

Das Gesetz sieht allerdings demgegenüber den Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft vor. Durch das Programm „Menschen stärken Menschen“ befördert das BMFSFJ die Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für junge Flüchtlinge durch Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft engagieren wollen. Im Rahmen eines zweijährigen Projektes werden Curricula zur Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Vormündern entwickelt und erprobt. Darüber hinaus hat das BMFSFJ bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein Servicetelefon eingerichtet, das interessierte und engagementbereite Bürgerinnen und Bürger fachkundig und gezielt über die Möglichkeiten auch im Bereich der Vormundschaft informiert.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es bei der Bestellung von Vormündern für UMF regelmäßig zu Wartezeiten von mehreren Monaten kommt (bspw. [www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user\\_data/35-helfen-und-gewinnen/download/Broschuere\\_Uneingeschraenkte\\_Rechte\\_fuer\\_junge\\_Fluechtlinge-Stand\\_05.03.2014.pdf](http://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_data/35-helfen-und-gewinnen/download/Broschuere_Uneingeschraenkte_Rechte_fuer_junge_Fluechtlinge-Stand_05.03.2014.pdf), S. 24 und 25)?

Inwieweit ist dies aus Sicht der Bundesregierung mit den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Artikel 6 Absatz 2), der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU, Artikel 24 Absatz 1) und der EU-Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU, Artikel 25 Absatz 1) vereinbar?

Welche Initiativen gibt es von Seiten der Bundesregierung (bspw. im Rahmen der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten Modernisierung des Vormundschaftsrechts), um den Zugang zum Vormund zu verkürzen?

Wenn es keine Initiativen seitens der Bundesregierung gibt bzw. wenn kein Handlungsbedarf konstatiert wird, warum nicht?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass es bei der Auswahl und Bestellung von Vormündern regelmäßig zu Wartezeiten von mehreren Monaten kommt. Die Bestellung eines Vormundes setzt allerdings voraus, dass

- der Betroffene minderjährig ist,
- feststeht, dass keine sorgeberechtigten Elternteile vorhanden sind oder die elterliche Sorge ruht, und
- ein geeigneter Vormund ausgewählt wurde.

Dazu ist zu prüfen, ob vor der Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund, insbesondere ein Verwandter oder ein Mitglied eines auf UMF spezialisierten bzw. sonstigen Vormundschaftsvereins oder ein Vormundschaftsverein als Vereinsvormund zur Verfügung steht.

In der Zwischenzeit werden die Belange des Betroffenen durch das Vertretungsrecht des Jugendamtes im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gewahrt.

16. a) Wie kann aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass UMF über einen fachlich qualifizierten Vertreter verfügen, so wie dies die Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Artikel 6 Absatz 2) und die EU-Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU, Artikel 25 Absatz 1) vorsehen?

Was ist aus Sicht der Bundesregierung unter dem Begriff der erforderlichen Fachkenntnis (ebd.) zu verstehen?

U. a. durch die Programme „Willkommen bei Freunden“ und „Menschen stärken Menschen“ wird sichergestellt, dass die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen gestärkt und intensiviert wird. Ziel des Programms „Menschen stärken Menschen“ ist insbesondere auch die verstärkte Gewinnung und Qualifizierung von Bürgerinnen und Bürgern als Einzelvormünder. Teil des Programmes ist u. a. die Fortbildung von Vormündern. Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Die Anforderungen an einen Vormund ergeben sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Zusammenschau mit den europarechtlichen Vorgaben.

- b) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg zur Einsetzung eines Ergänzungspflegers vom 21. Juli 2015 (31 F 67/15), in dem das Gericht unter Rückgriff auf die EU-Verfahrensrichtlinie u. a. feststellt, dass ein Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB zu bestellen ist, wenn die Mitarbeiter der Jugendämter nicht über die entsprechenden Qualifikationen verfügen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29. Mai 2013, Az. XII ZB 530/11, nach der die Bestellung eines Rechtsanwaltes als Ergänzungspfleger zur Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten auch dann unzulässig ist, wenn es dem Vormund an einschlägiger juristischer Sachkunde fehlt. In einem derartigen Fall hat sich der Vormund um eine geeignete Rechtsberatung zu bemühen. In einer weiteren Entscheidung vom 4. Dezember 2013, Az. XII ZB 57/13, der ein Vergütungsstreit eines (unzulässig) als Ergänzungspfleger für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bestellten Rechtsanwalts mit der Staatskasse zugrunde lag, hat der BGH auch unter ausdrücklicher Einbeziehung der Rechtsakte der EU vom 26. Juni 2013 bestätigt, dass die Bestellung eines Ergänzungspflegers für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling unzulässig ist und die nach den europäischen Vorgaben vorgesehene sachkundige Vertretung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings grundsätzlich durch das Jugendamt gewährleistet ist.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass Jugendämter im Rahmen der rechtlichen Vertretung nach § 42a Absatz 3 SGB VIII während der vorläufigen Inobhutnahme und während der Inobhutnahme einen Asylantrag für in Obhut genommene Minderjährige stellen können, nicht aber die Vertretung in der Anhörung übernehmen können (bitte begründen)?

Wie ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, dass UMF zeitnah nach dem Clearingverfahren einen Asylantrag stellen können, angesichts der Tatsache, dass die Bearbeitungskapazitäten des BAMF beschränkt sind und die Bestellung der Vormünder (siehe Frage 14) sich oftmals verzögert?

Welche Maßnahmen sind von Seiten der Bundesregierung zur Verbesserung der Situation angedacht?

Nach § 42a Absatz 3 SGB VIII und § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Damit ist das Jugendamt berechtigt, einen Asylantrag zu stellen und den Betroffenen in der Anhörung zu vertreten. Für die Wahrnehmung und Ausübung der Personen- und Vermögenssorge ist im Übrigen unverzüglich ein Vormund zu bestellen, der ab seiner Bestellung den asylsuchenden Minderjährigen auch im Asylverfahren unterstützt und vertritt, um sein Kindeswohl zu wahren und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen.

Die Bundesregierung ist bestrebt, das Asylverfahren weiter zu beschleunigen.

18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Praxis der Bestellung von Vormündern für UMF, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund von rechtlichen Vorgaben des Herkunftslands die Volljährigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt erreichen (Artikel 24 EGBGB)?

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Volljährigkeitsgrenzen in den Herkunftsländern der UMF (bitte nach Herkunftsländern, Altersgrenzen und dem Familienstand ledig/verheiratet aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Bestellung von Vormündern für unbegleitete Minderjährige, die nach den maßgeblichen Vorschriften ihres Heimatstaates später als nach deutschem Recht volljährig werden.

Der Bundesregierung liegt keine Liste über das Volljährigkeitsalter in Herkunftsländern von unbegleiteten Minderjährigen vor. Aus allgemein zugänglichen Quellen, z. B. Bergmann/Ferid/Henrich, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, lässt sich entnehmen, dass in Syrien minderjährig ist, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 162 des syrischen Personalstatutgesetzes, Stand 31. Dezember .1975).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 24 EGBGB weitgehend durch vorrangig anwendbare staatsvertragliche Sonderregelungen verdrängt wird. Hierzu zählt auch das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II 323).